

IGKSG

Anschlussvertrag

- Basisvertrag
- Anhänge zum Basisvertrag

Gemeinde: **Neerach**

Basisvertrag

1. Die IGKSG

- 1.1. Verschiedene Gemeinden des Zürcher Unterlandes und umliegende Gemeinden bilden die „Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland“, nachstehend IGKSG genannt. Die Vertragsgemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt.

2. Zweck

- 2.1. Der vorliegende verwaltungsrechtliche Vertrag regelt die Zusammenarbeit der „geschäftsführenden Gemeinde“ sowie der „Abrechnungsstelle“ einerseits und den „Anschlussgemeinden“ andererseits bezüglich der Abfallwirtschaft. Die einzelnen Anschlussgemeinden schliessen diesen Vertrag ab je mit der geschäftsführenden Gemeinde (Anhang 7) und der Gemeinde, welche die Abrechnungsstelle führt (Anhang 7a). Wechseln die geschäftsführende Gemeinde oder die Abrechnungsstelle, wird der Vertrag automatisch auf die neue geschäftsführende oder abrechnende Gemeinde übertragen.
- 2.2. Die IGKSG fällt die massgeblichen Entscheidungen nach demokratischen Prinzipien.
- 2.3. Die Anschlussverträge sind modular aufgebaut, um grösstmögliche Flexibilität zu gewährleisten. Sie bestehen aus diesem Basisvertrag und verschiedenen ergänzenden, als integriert zu verstehenden Anhängen. Im Basisvertrag werden die gemeinsame Bewirtschaftung von einheitlichen Gebührenträgern zur Finanzierung der Entsorgung von Kehrrecht sowie die Organisation der Zusammenarbeit im Grundsatz geregelt. Die Anhänge beschreiben die jeweils gültigen Details dazu.

3. Begriffe

- 3.1. **Gebührenträger**
Gebührenträger sind in diesem Vertrag Produkte, mit deren Kauf und Wägung die allgemeine Kehrrechtgebühr (ohne Sperrgut und plombierte Container) bezahlt wird. Gebührenträger sind z.B. IGKSG- Kehrrechtsäcke, Marken für Nicht-Gebührensäcke oder Systeme mit Verwiegung.
- 3.2. **Kehrrechtgebühren**
Als Kehrrechtgebühren werden in diesem Vertragswerk Gebühren bezeichnet, die von der IGKSG mit dem Verkauf von Kehrrechtsäcken oder für diese bestimmte Marken sowie einer Wägung erhoben werden.
- 3.3. **Kehrrecht**
Als Kehrrecht werden Siedlungsabfälle bezeichnet, die durch die Vertragsge-

meinden aus Haushalten und Betrieben eingesammelt und via Kehrrechtverbrennung entsorgt werden.

- 3.4. **Endverkaufspreis**
Bruttoverkaufspreise pro Kehrrechtsack oder -marke respektive Kilogramm. Der Endverkaufspreis setzt sich zusammen aus der Kehrrechtgebühr, den Kosten für die Produktion der Gebührenträger, Lagerhaltung, Verwaltung, Marge der Verkaufsstellen und allfälliger Steuern.
- 3.5. **Geschäftsführende Gemeinde**
Gemeinde der IGKSG, die mit den Verwaltungsgeschäften der IGKSG betraut ist.
- 3.6. **Abrechnungsstelle**
Gemeinde der IGKSG, die mit der Buchführung für die IGKSG betraut ist.
- 3.7. **Anschlussgemeinden**
Gemeinden, die mit der geschäftsführenden Gemeinde die gemeinschaftliche Kehrrechtbewirtschaftung und mit der rechnungsführenden Gemeinde die dafür notwendige Buchführung im Sinne dieses Vertrages vereinbart haben.
- 3.8. **Vertragsgemeinden**
Gesamtheit der vertraglich in der IGKSG verbundenen Gemeinden.
- 3.9. **Brutto-Gebührenertrag**
Summe der eingegangenen Kehrrechtgebühren, zuzüglich Zinsen und Einkaufsbeiträgen.
- 3.10. **Netto-Gebührenertrag**
Brutto-Gebührenertrag, vermindert um die Entschädigung für die gesamte Verwaltung und Abrechnung der IGKSG (Geschäftsführung, Rechnungsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Dritte).
- 3.11. **Gebührengewinn und -verlust**
Netto-Gebührenertrag, vermindert um den Aufwand der Vertragsgemeinden (gemäss Anhang 3).

4. Grundsätze Bewirtschaftung der Gebührenträger für Kehrrecht

- 4.1. Die IGKSG bietet der Bevölkerung für die Verwendung im Vertragsgebiet einheitliche IGKSG-Kehrrechtsäcke (allenfalls auch Marken für andere Kehrrechtsäcke im Falle einer Systemänderung) zu einheitlichen Endverkaufspreisen an. Die gemeinsam bewirtschafteten Gebührenträger sind im Anhang 2 dargestellt.
- 4.2. Die Kehrrechtgebühr soll die Kosten der Entsorgung der entsprechenden Kehrrechtmenge zu 100% decken. Die Berechnung der Kehrrechtgebühr berücksichtigt somit, soweit technisch möglich und ökonomisch tragbar, das Verursacherprinzip.

- 4.3. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich je im Rahmen der vertraglichen Zuständigkeit zur ökonomisch und ökologisch optimalen Ausführung der Aufgaben gemäss diesem Vertrag, dies vor allem in der Zusammenarbeit mit Dritten (Herstellern von Gebührenträgern, Verkaufsstellen, Abfallentsorgungs-Institutionen etc.).

5. Berechnung der Kehrrechtgebühren

- 5.1. Die Geschäftsstelle stellt jährlich den in der IGKSG anfallenden Aufwand für die Entsorgung des durch gemeinsame Gebührenträger bewirtschafteten Kehrrechts nach den im Anhang 3 festgelegten Modalitäten fest.
- 5.2. Der Zuschlag gemäss Anhang 9, deckt die Kosten für die Verwaltung der IGKSG (Aufwand für Geschäftsführung, Rechnungsführung und Öffentlichkeitsarbeit). Direkter Aufwand und Zuschlag ergeben die benötigte Summe der Kehrrechtgebühren.
- 5.3. Aufwand und Ertrag der IGKSG werden gesamthaft erfasst. Gebührengewinne und -verluste werden laufend aufaddiert und bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. (vgl. Anhang 3).
- 5.4. Die Kehrrecht-Gebührenhöhe wird gemäss dem Grundsatz in 4.2 so festgelegt, dass die Kehrrechtgebühr die Kosten der Entsorgung der entsprechenden Kehrrechtmenge zu 100% decken soll. Die geschäftsführende Gemeinde überprüft die Gebührenhöhe jährlich gemäss Anhang 3 und stellt den Handlungsbedarf für eine Gebührenänderung fest.

6. Abrechnung mit den Vertragsgemeinden

- 6.1. Die Vertragsgemeinden partizipieren gemäss einheitlichem Abrechnungsschlüssel am gesamten Netto-Gebührenertrag der IGKSG. Der Abrechnungsschlüssel ist im Anhang 4 dargestellt.

7. Behandlung des Gebührengewinnes und -verlustes

- 7.1. Gebührengewinne oder -verluste aus Vorjahren werden bei der Neufestsetzung der Kehrrechtgebühren berücksichtigt. (vgl. Anhang 3).

8. Organe der IGKSG

- 8.1. Organe der IGKSG sind:
- die Vollversammlung
 - der Ausschuss
 - die geschäftsführende Gemeinde
 - die Abrechnungsstelle
 - die Kontrollstelle

9. Vollversammlung der Vertragsgemeinden

- 9.1. Die Vollversammlung setzt sich aus je einer stimmberechtigten Vertretung der Vertragsgemeinden zusammen und wird von der Geschäftsstelle mindestens einmal jährlich bis zum 15. Juni einberufen.
- 9.2. Die Vollversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der geschäftsführenden Gemeinde
 - die Wahl der Abrechnungsstelle
 - die Wahl des Ausschusses
 - die Abnahme des Budgets
 - die Abnahme der Rechnung
 - die Beschlussfassung zu wichtigen Geschäften gemäss Art. 13.3
 - alle Geschäfte, die nicht an ein anderes Organ übertragen wurden oder von einem solchen zur gemeinschaftlichen Behandlung vorgelegt werden.

Die Vollversammlung führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

10. Ausschuss

- 10.1. Der Ausschuss besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Abgeordneten der IGKSG. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- 10.2. Die Wahl des Ausschusses wird jährlich bis zum 15.6. für ein Jahr vorgenommen und erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertragsgemeinden.
- 10.3. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.
- 10.4. Der Ausschuss arbeitet nach einem Pflichtenheft (Anhang 5).
- 10.5. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in Anhang 6 aktualisiert.

11. Geschäftsführende Gemeinde und Abrechnungsstelle

- 11.1. Die Vertragsgemeinden übertragen die Führung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte der geschäftsführenden Gemeinde. Sie gilt als Vertragspartnerin für die Anschlussgemeinden.
- 11.2. Die Wahl der geschäftsführenden Gemeinde und der Abrechnungsstelle wird jährlich bis zum 15.6. für ein Jahr vorgenommen und erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Anschlussgemeinden.
- 11.3. Die geschäftsführende Gemeinde bezeichnet die für die Geschäftsführung zuständige Abteilung ihrer Verwaltung („Geschäftsstelle“) und den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin (s. Anhang 7).
- 11.4. Die geschäftsführende Gemeinde leitet die IGKSG gemäss den in Art. 2 und 4 formulierten Grundsätzen.

- 11.5. Die Vertragsgemeinden übertragen die Buchführung der IGKSG der Abrechnungsstelle. Geschäftsführende Gemeinde und Abrechnungsstelle dürfen nicht identisch sein. Die Abrechnungsstelle bezeichnet den Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin (Anhang 7a).
- 11.6. Geschäftsstelle und Abrechnungsstelle handeln innerhalb der in ihrer Gemeinde vorgegebenen Rahmenbedingungen und nach den Grundsätzen, die für die Führung öffentlicher Finanzhaushalte gelten. Deren Geschäftsführung wird durch die gemeindeeigene Kontrollstelle revidiert. Geschäfts- und Abrechnungsstelle organisieren sich im Übrigen selbstständig.
- 11.7. Geschäfts- und Abrechnungsstelle arbeiten nach einem Pflichtenheft (Anhang 8).
- 11.8. Der Aufwand für Geschäfts- und Rechnungsführung wird von der IGKSG aus den Brutto-Gebührenerträgen entschädigt. Die gültigen Entschädigungen sind im Anhang 9 dargestellt.
- 11.9. Die Bestellung oder Abberufung der geschäftsführenden Gemeinde sowie der Abrechnungsstelle erfolgt auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres.

12. Pflichten der Vertragsgemeinden

- 12.1. Die Vertragsgemeinden reglementieren ihre Kehrrichtentsorgung derart, dass dieser Vertrag und insbesondere die durch Mehrheitsbeschlüsse rechtswirksam werdenden Bestimmungen erfüllt bzw. eingehalten werden können.
- 12.2. Die Vertragsgemeinden bezeichnen zuhanden der Geschäftsstelle je eine Ansprechperson aus Verwaltung und/oder Behörde.
- 12.3. Die Vertragsgemeinden erfassen die für Gebührenberechnung und Abrechnung erforderlichen Angaben über Kosten und Mengen gemäss Vorgabe durch die geschäftsführende Gemeinde (Anhang 3) und stellen diese der Geschäftsstelle fristgerecht zur Verfügung.

13. Entscheidungsfindung und Ausführung in der IGKSG

- 13.1. Die Vorbereitungen und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses und der Vollversammlungen sind Aufgabe der geschäftsführenden Gemeinde (vgl. Anhang 8).
- 13.2. Bei der Vorbereitung von wichtigen Geschäften konsultiert die geschäftsführende Gemeinde den Ausschuss (z.B. bei Verhandlungen mit dem Kanton und der KVA, bei der Vergabe von bedeutenden Aufträgen, bei Ein- und Austrittsbegehren, bei der Vorbereitung von Änderungen von Vertrag und Anhängen).
- 13.3. Folgende Geschäfte liegen in der ausschliesslichen Kompetenz der Vollversammlung:
 - Beschlussfassung über Änderung des Vertrages und Antrag an die Gemeinden

- Beschlussfassung über Änderung der Anhänge
- Genehmigung der Erstellung und Änderung der Pflichtenhefte
- Bestimmung Sortiment Gebührenträger
- Art der Gebührenberechnung
- Festsetzung der Gebühren
- Festsetzung der Endverkaufspreise

13.4. Ausführende Instanz für alle rechtswirksamen Entscheide der IGKSG ist für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten die verantwortliche Behörde der geschäftsführenden Gemeinde (vgl. Art. 11.6), für die Anschlussgemeinden die intern zuständige und gemäss Gemeindeordnung ermächtigten Behörde oder Verwaltungsstelle (vgl. Art.12.1).

14. Beitritt neuer Gemeinden zur IGKSG

- 14.1. Neu eintretende Anschlussgemeinden haben einen Einkaufsbeitrag gemäss Anhang 10 zu leisten. Der Einkaufsbeitrag finanziert den Zusatzaufwand der Geschäftsstelle für die Installation bei der Verwaltung und der Buchführung und die einführende Beratung neu eintretender Gemeinden (Erläuterung des Vertrages und der Anhänge, Vermittlung des Know-hows der IGKSG zur praktischen Umsetzung).
- 14.2. Werden zwischen neuer Anschlussgemeinde und IGKSG für die Begleitung des Beitrittes zusätzliche Leistungen vereinbart (z. B. für Öffentlichkeitsarbeit), so geschieht dies unter voller Kostentragung durch die neue Anschlussgemeinde.
- 14.3. Neue Anschlussgemeinden verpflichten sich, fristgerecht auf das Inkrafttreten des Anschlusses, die für die vertragskonforme Bewirtschaftung der IGKSG-Gebührenträger nötigen rechtlichen, administrativen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.
- 14.4. Neue Anschlussgemeinden übernehmen per Eintrittstag den Stand der Organisation und der Gebühren. Die Abrechnung erfolgt pro rata Eintrittstag.

15. Austritt von Anschlussgemeinden

- 15.1. Die Anschlussgemeinden können den vorliegenden Vertrag per 30. Juni auf Ende Jahr kündigen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Anschlussgemeinde mit der geschäftsführenden Gemeinde und der Abrechnungsstelle oder auf ein speziell vereinbartes Datum in Kraft.
- 16.2. Dieser Vertrag wird dreifach ausgestellt: ein Exemplar für die Anschlussgemeinde und je ein Exemplar für die geschäftsführende Gemeinde und die Abrechnungsstelle.

17. Rechtsgültige Zeichnung

Namens der geschäftsführenden Gemeinde Opfikon

Datum:

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber





Namens der rechnungsführenden Gemeinde Kloten

Datum: 12.11.20

Der Stadtpräsident

Der Verwaltungsdirektor





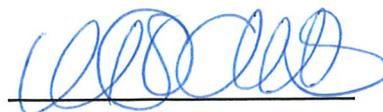
Namens der Anschlussgemeinde Neerach

Datum: 17. NOV. 2020

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin





Anhänge zum Basisvertrag

Anhang 1: Die IGKSG Vertragsgemeinden

Gemeinde	Beitritt zur IGKSG:
1. Bachenbülach	1. Januar 2014
2. Bachs	1. April 1993
3. Bassersdorf	1. April 1993
4. Boppelsen	1. April 1996
5. Buchberg	1. April 1993
6. Buchs	1. April 1996
7. Bülach	1. April 1993
8. Dällikon	1. April 1996
9. Dielsdorf	1. April 1996
10. Dietlikon	1. Januar 2011
11. Eglisau	1. April 1993
12. Embrach	1. Januar 1994
13. Freienstein-Teufen	1. Januar 1994
14. Glattfelden	1. April 1993
15. Hochfelden	1. April 1993
16. Höri	1. April 1997
17. Hüntwangen	1. April 1993
18. Hüttikon	1. April 2004
19. Kloten	1. Juli 1993
20. Lufingen	1. Januar 1994
21. Neerach	1. Januar 2021
22. Niederglatt	1. April 1993
23. Niederhasli	1. April 1993
24. Niederweningen	1. August 2017
25. Nürensdorf	1. Januar 1994
26. Oberembrach	1. Januar 1994
27. Oberglatt	1. April 1993
28. Oberweningen	1. April 1993
29. Opfikon	1. April 1993
30. Otelfingen	1. April 1996
31. Rafz	1. April 1993
32. Regensberg	1. April 1997
33. Regensdorf	1. April 1996
34. Rorbas	1. Januar 1994
35. Rüdlingen	1. April 1993
36. Schleinikon	1. April 1993
37. Schöfflisdorf	1. April 1993
38. Steinmaur	1. April 1993
39. Wasterkingen	1. April 1993

40. Wil	1. Januar 1996
41. Winkel	1. April 1996

18. Anhang 2: Liste der gemeinsam bewirtschafteten Gebührenträger

Volumen-Prinzip

Die Entsorgung des Kehricht wird nach Volumen abgerechnet. Die Entsorgung erfolgt mit einem Gebühren-Sack der IGKSG. Folgende Sackgrößen werden angeboten:

Kehrichtsack 17-Liter

Kehrichtsack 35-Liter

Kehrichtsack 60-Liter

Kehrichtsack 110-Liter

Gewichts-Prinzip

Die Entsorgung des Kehricht wird nach Gewicht abgerechnet. Die Gemeinden können Container mit einem Chip oder Presscontainer mit Wiegeschleusen einsetzen und diese selbstständig bewirtschaften. Der entstehende Ertragsausfall für die IGKSG ist der IGKSG zurück zu erstatten.

19. Anhang 3: Abrechnungsschlüssel und Controlling

Punkt 1 Revision mit Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juni 2011

Punkt 2 Revision mit Beschluss der Vollversammlung vom 23. Mai 2019

1. Für den Abrechnungsschlüssel (Anhang 4) wird die Wohnbevölkerung nach zivilrechtlichem Wohnsitzbegriff (Kantonale Bevölkerungserhebungen, Statistisches Amt des Kantons Zürich), verwendet.

Gebührengewinne und -verluste werden an die Gemeinden weiter gegeben. Es wird kein Spezialfinanzierungskonto geführt. Folgende Nebenkosten und Erträge sind aus dem Abrechnungsschlüssel ausgenommen:

- Der Aufwand für die Verwaltung der IGKSG (Geschäftsführung und Rechnungsführung, Dritte)
2. Zuhanden der zuständigen Kontrollorgane der Gemeinden und der IGKSG erhebt die Geschäftsstelle jährlich bis zum 1.2. in den Anschlussgemeinden die per 31.12. des Vorjahres massgebenden Angaben zum Sammeldienst Kehricht:
 - Transportkosten / Tonne exkl. MwSt. für die Abfallfraktion Kehricht aus Haushaltungen.
 - Angaben über die Mehrwertsteuerpflicht der Gemeinden

20. Anhang 4: Abrechnungsschlüssel

Revision mit Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juni 2011

1. Die Verteilung des Netto-Gebührenertrages erfolgt nach der Wohnbevölkerung nach zivilrechtlichem Wohnsitzbegriff der Gemeinden der IGKSG.
2. Zur Umrechnung von Volumen auf Kilogramm wird für das Gewicht eines 35-l Sackes auf die jeweils neueste Studie des Bundesamts für Umwelt BAFU Bezug genommen.

21. Anhang 5: Pflichtenheft Ausschuss IGKSG

1. Der Ausschuss unterstützt die Geschäftsstelle bei der Vorbereitung der Geschäftsgrundlagen zur Tätigkeit der IGKSG. Insbesondere gilt dies für die Vorbereitung derjenigen Geschäfte, die den Vertragsgemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Diese Geschäfte sind vorab dem Ausschuss zur Vorprüfung vorzulegen.
2. Der Ausschuss unterstützt die Geschäftsstelle auf deren Ersuchen bei Verhandlungen mit wichtigen Partnern der IGKSG (z.B. Kanton, AWZ Zürich).
3. Der Ausschuss lässt sich von der Geschäfts- und der Abrechnungsstelle regelmässig über die Tätigkeit informieren, um die Interessen der Gemeinschaft wahren zu können.
4. Der Ausschuss tagt nach Bedarf oder auf Antrag des/der Vorsitzenden oder wenn wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses es verlangen. Die Mitglieder können sich an solchen Sitzungen vertreten lassen, wenn sie tatsächlich unabhkömmlich sind und die Gemeindeordnung eine Stellvertretung zulässt. Der Ausschuss führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.
5. Der Ausschuss kann einzelne Personen oder Arbeitsgruppen, die nicht notwendigerweise einer Vertragsgemeinde angehören müssen, beauftragen, Abklärungen zu bestimmten Themen zu treffen, Vorlagen fachlich zu überprüfen und spezielle Geschäfte zuhanden des Ausschusses und der Vollversammlung vorzubereiten.
6. Dem Ausschuss steht nur Entscheidkompetenz zu, wenn sie ihm von der Vollversammlung ausdrücklich zugewiesen wird.

22. Anhang 6: Mitglieder des Ausschusses der IGKSG

Revision mit Beschluss der Vollversammlung vom 16. Juli 2020

Bruno Maurer (Vorsitz)	Stadtrat Opfikon
Esther Dunst	Opfikon
Andrea Spycher (Vize)	Bülach
Gaby Schaad	Bülach
Fredi Streule	Kloten
Reto Schindler	Kloten
Roberta Schlindwein	Dielsdorf
Heinz Meierhofer	Bachs

23. Anhang 7: Geschäftsführende Gemeinde

Revision mit Beschluss der Vollversammlung vom 16. Juli 2020

Geschäftsführende Gemeinde:	Opfikon
Verantwortliche Behörde:	Bauvorstand Opfikon Bruno Maurer, Stadtrat
Geschäftsstelle:	Bau und Infrastruktur Opfikon
Geschäftsführer:	Esther Dunst, Opfikon
Kontrollstelle:	Geschäftsprüfungskommission der Stadt Opfikon

24. Anhang 7a: Abrechnungsstelle

Abrechnungsstelle:	Stadt Kloten, Finanzverwaltung
Rechnungsführer:	Fredi Streule, Finanzverwaltung Kloten
Kontrollstelle:	Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kloten im Auftrag der geschäftsführenden Gemeinde

25. Anhang 8: Pflichtenheft Geschäftsstelle und Abrechnungsstelle

Pflichtenheft Geschäftsstelle:

1. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der IGKSG aufgrund dieses Vertrages und nach Massgabe der Beschlüsse der Vollversammlung.
2. Sie führt jährlich das in Art. 3 des Vertrages vorgesehene Controlling der Kehrrechtgebühren durch.
3. Sie sorgt dafür, dass die zuständigen Kontrollorgane der Behörde und der Ausschuss die Geschäftstätigkeit überwachen können und erstattet die verlangten Berichte.
4. Sie verfolgt die Entwicklungen im Kehrrechtwesen und veranlasst die notwendigen Massnahmen, sofern dies angezeigt und in ihrer Kompetenz ist oder informiert in geeigneter Form den Ausschuss.
5. Sie steht den Anschlussgemeinden für Auskünfte im Bereich der gemeinsam bewirtschafteten Abfälle zur Verfügung.
6. Die Geschäftsstelle lädt den Ausschuss und die Vollversammlung der IGKSG zu Sitzungen ein. Sie legt dem Ausschuss und der Vollversammlung schriftlich die traktandierten und begründeten Geschäfte vor.
7. Die Geschäftsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden dafür, dass die Bevölkerung der IGKSG ausreichend orientiert wird über Ablauf, Wissenswertes und Veränderungen im Bereich der Bewirtschaftung der Gebührenträger (Öffentlichkeitsarbeit).
8. Die Geschäftsstelle ist zuständig für das Einholen von Offerten, für die Durchführung von Submissionsverfahren, den Vergleich eingegangener Angebote und das Abschliessen von Werkverträgen sowie das Erteilen von Aufträgen für die folgenden Aufgaben:
 - Lieferung von Gebührenträgern
 - Fachberatung zuhanden der Geschäftsstelle (z.B. Gutachten)
 - Konzeption und Ausführung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Weiterer sich aus der Geschäftstätigkeit ergebender Aufgaben
9. Die Geschäftsstelle überwacht die Qualität und die Kosten der von Dritten in ihrem Auftrag ausgeführten Arbeiten im Sinne von Art. 4 des Vertrages.

Pflichtenheft Abrechnungsstelle:

1. Die Abrechnungsstelle besorgt die Erfassung der eingegangenen Kehrrichtgebühren. Die Gebühren werden mit vierteljährlichen Teilzahlungen an die Gemeinden ausbezahlt. Die Abrechnungsstelle erstellt Budget und Jahresrechnung der IGKSG und erstellt zusammen mit der Geschäftsstelle die definitive Auszahlungen gemäss Verteilschlüssel.
2. Die Abrechnungsstelle unterstützt die Geschäftsstelle in sämtlichen finanztechnischen Belangen. Insbesondere arbeitet sie mit bei der Erstellung der Voranschläge.
3. Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, beim Hersteller von Gebührenträgern entsprechend dem Werkvertrag finanzielle Kontrollfunktionen wahrzunehmen (in Ergänzung der Kontrollorgane der geschäftsführenden Gemeinde).

26. Anhang 9: Entschädigung für Geschäfts- und Rechnungsführung

Entschädigung Geschäftsstelle:

Die geschäftsführende Gemeinde wird zulasten des Brutto-Gebührenertrages für ihren Aufwand wie folgt entschädigt:

- Pauschale Entschädigung CHF 6'600.-- pro Jahr. Ausserordentliche Mehrleistungen werden gemäss dem aktuell gültigen Stundenansatz abgegolten. Dieser Aufwand ist detailliert auszuweisen.
- Die vorgenannten Ansätze können durch die Vollversammlung jährlich angepasst werden.
- Die Entschädigung der geschäftsführenden Gemeinde wird jährlich per 31. Dezember abgerechnet.
- Entschädigung des Aufwandes mandatierter Dritter: Vergütung der ausgewiesenen Kosten.

Entschädigung Abrechnungsstelle:

Die Abrechnungsstelle wird zulasten des Brutto-Gebührenertrages für ihren Aufwand wie folgt entschädigt:

- Pauschale Entschädigung CHF 5'300.-- pro Jahr. Ausserordentliche Mehrleistungen werden gemäss dem aktuell gültigen Stundenansatz abgegolten. Dieser Aufwand ist detailliert auszuweisen.
- Der vorgenannte Ansatz kann durch die Vollversammlung jährlich angepasst werden.
- Die Entschädigung der Abrechnungsstelle wird jährlich per 31. Dezember abgerechnet.

Entschädigung Mitglieder Ausschuss und Delegierte Vollversammlung

1. Entschädigungen von Mitgliedern des Ausschusses und von Delegierten der Vollversammlung gehen zu Lasten der Anschlussgemeinden. Ausserordentliche Mehrleistungen werden gemäss dem aktuell gültigen Stundenansatz abgegolten. Dieser Aufwand ist detailliert auszuweisen.

27. Anhang 10: Einkauf neuer Gemeinden in die IGKSG

Der Einkaufsbetrag einer neu eintretenden Gemeinde beträgt pro Einwohner (inkl. Wochenaufenthalter) pauschal CHF 2.-- zuzüglich MwSt. und wird fällig innert 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung.